

1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(alt)

Die Stadionordnung gilt für den umfriedeten Bereich des städtischen Stadions an der Hamburger Straße („Eintracht-Stadion“) und die gemäß Lageplan gekennzeichneten ...

(neu)

(1) Die Stadionordnung gilt **als städtische Satzung** für den umfriedeten Bereich des städtischen Stadions an der

§ 1 Geltungsbereich

(alt)

(neu)

(2) Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden.

§ 3 Hausrecht

(alt)

(2) Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadiongeländes und/oder Einfahren in die Anlage des Stadions mit dem Kfz, diese Stadionordnung als verbindlich an. Die Stadionordnung gilt grundsätzlich für alle Veranstaltungen, die im Stadion stattfinden.

(neu)

Begründung

Die Regelungen zum zeitlichen Geltungsbereich der Stadionordnung sind unter Hausrecht falsch eingeordnet. Gleichzeitig verleitet die scheinbare Notwendigkeit des Anerkennens der Stadionordnung dazu, ein privatrechtliches Vertragswerk zu vermuten.

2 Parkende Fahrzeuge

§ 5 Aufenthalt

(5) Benutzung der Parkflächen:

(f) Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Besuchers und Nutzers der

(alt)

Parkfläche eingestellte Fahrzeuge umstellen und/oder entfernen lassen, **insbesondere**

(neu)

Parkfläche eingestellte Fahrzeuge umstellen **oder** entfernen lassen,

wenn (i) die Nutzungsberechtigung der Parkfläche für das Spiel bzw. die Veranstaltung abgelaufen ist; (ii) ein eingestelltes Kfz durch undichten Tank oder Vergaser oder sonstige Mängel eine Gefahr darstellt; (iii) ein eingestelltes Kfz nicht polizeilich

(alt)

zugelassen ist oder **während der Dauer des Vertrages** durch die Behörden aus dem

(neu)

zugelassen ist oder durch die Behörden aus dem

Verkehr gezogen wird; (iv) das Kfz unberechtigt, insbesondere auf Verkehrsflächen oder falschen Parkflächen, abgestellt wurde.

Begründung

Ein „Vertrag“ existiert nicht, daher sollte hier auch nicht auf ihn Bezug genommen werden. Da mit dem Abschleppen eines Fahrzeugs auf Kosten und Risiko des Benutzers relevante Haftungsrisiken verbunden sind, sollte die Aufzählung der Fälle, in denen abgeschleppt werden darf, klar geregelt sein. Mit „insbesondere“ wird hingegen eine gerade nicht abgeschlossene Aufzählung von Abschleppgründen begonnen. So diese tatsächlich gewünscht ist, wäre „Der Veranstalter kann auf Kosten und Gefahr des Besuchers [...] eingestellte Fahrzeuge jederzeit umstellen oder entfernen lassen.“ klarer.

3 Provozierendes Verhalten

6 Verhalten im Stadion

(1) Innerhalb des Stadiongelandes hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

(alt)

(neu)

Es ist des Weiteren untersagt, ein provozierendes Verhalten zu zeigen, das geeignet sein kann, eine Auseinandersetzung mit den übrigen Zuschauern herbeizuführen .	
---	--

Begründung

Aus dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit (Rn. 62): „Bei Vorschriftentexten haben Genauigkeit und Eindeutigkeit der Texte besonderes Gewicht. Eine genaue und eindeutige juristische Aussage allgemeinverständlich auszudrücken, bedeutet harte Arbeit am Text, die mit Zeit und Mühe verbunden ist.“ Der bisherige Vorschlag ist jedoch in höchstem Maße uneindeutig. Insbesondere erfasst er durch diese Unklarheit auch ganz übliche Verhaltensweisen von Fans. Letztlich ist praktisch jedes Verhalten, das der Unterstützung der eigenen Mannschaft dient, dazu geeignet die Fans der Gegnerischen Mannschaft zu provozieren, die ja gerade ein gegenteiliges Ziel verfolgen.

4 Bier und Pommes

§ 7 Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

(alt)

j) Speisen & (insbesondere alkoholische) Getränke
k) Drogen aller Art;

(neu)

j) Betäubungsmittel im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes;

Die folgenden Buchstaben sind entsprechend neu zu nummerieren.

Begründung

Der bisherige Vorschlag untersagt insbesondere das Mitführen von Bier auf dem Stadiongelände. Bier wird jedoch auf dem Stadiongelände sogar verkauft. Gleiches gilt z.B. für Pommes.

5 Religiöse Gegenstände

§ 7 Verbote

(1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

(alt)

n) Werbende oder kommerzielle Gegenstände **sowie politische oder religiöse**

(neu)

n) Werbende oder kommerzielle

Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter o.ä. ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter ;

Begründung

Wenn überhaupt sind religiöse oder politische Gegenstände problematisch, wenn sie werbenden Charakter haben und dadurch andere Besucher des Stadions belästigen. Eine korrekte Abwägung unterschiedlicher Rechtsgüter kann vor dem Hintergrund des Art. 4 Grundgesetz nicht zu einem pauschalen Verbot religiöser Gegenstände führen.

6 (Ausgewählte) sprachliche und formale Mängel

§ 5 Aufenthalt

(3) Bei Verlassen des Stadiongelandes verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit: dies gilt auch für Besitzer von Jahres- bzw. Dauerkarten hinsichtlich der Zugangsberechtigung für den jeweiligen

<i>(alt)</i>	<i>(neu)</i>
Veranstaltungstag, soweit nicht technische Einrichtungen in der Regelungen des Veranstalters	Veranstaltungstag. Der Veranstalter kann, insbesondere auch durch dazu vorgesehene technische Einrichtungen,

ein erneutes Betreten des Stadiongelandes gestatten.

§ 7 Verbot

(2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:

<i>(alt)</i>	<i>(neu)</i>
h) Bauliche Anlage, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Wege zu beschädigen;	h) bauliche Anlagen, Einrichtungen, oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Zuwiderhandlungen

<i>(alt)</i>	<i>(neu)</i>
(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 Niedersächsische Kommunalverfassung	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

handelt, wer innerhalb des Stadiongelandes vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 7 zuwiderhandelt, ...

§ 9 Ordnungswidrigkeiten/Zuwiderhandlungen

(4) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten innerhalb oder außerhalb des Stadions im Zusammenhang mit einer Veranstaltung die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden oder gegen die Stadionordnung verstoßen, kann ein Stadionverbot bzw. ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dieses Stadionverbot/Hausverbot kann unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit auf das Stadion beschränkt

<i>(alt)</i>	<i>(neu)</i>
oder gemäß der Absprache mit den in § 2 Abs. (2) dieser Stadionordnung genannten Verbänden	oder in Absprache mit Sportverbänden

oder anderen Betreibern von Stadien mit bundesweiter oder internationaler Wirksamkeit ausgesprochen werden.

<i>(alt)</i>	<i>(neu)</i>
<p>§ 11 Schlussbestimmungen (1) Sollte eine Bestimmung dieser Verordnung ganz und/oder teilweise ungültig sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung bzw. der unwirksam Teil einer solchen Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Regelungslücken.</p>	

Der folgende Paragraph ist entsprechend neu zu nummerieren.

Begründung

Die Worte „technische Einrichtungen in der Regelungen des Veranstalters“ sind zuerst einmal grammatikalisch falsch. Auch nach Korrektur zu „technische Einrichtungen in der Regelung des Veranstalters“ ergeben sie jedoch keinen Sinn. Gemeint ist vermutlich eine vom Veranstalter zum Zwecke des automatisierten erneuten Einlasses in das Stadion aufgestellte technische Einrichtung. Dies wird durch die neue Formulierung weit besser zum Ausdruck gebracht.

Die Worte „auf andere Wege“ könnten zwar auch zu „auf anderem Wege“ korrigiert werden, im Zusammenhang mit Buchstabe i scheint jedoch die dazu parallele Formulierung geeigneter, auch da dadurch eine Wortwiederholung von „Wege“ vermieden werden kann.

§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes lautet: „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot einer Satzung zuwiderhandelt, soweit die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“ Da somit eine städtische Satzung nur dann wirksam eine Ordnungswidrigkeit begründen kann, wenn korrekt auf diese Vorschrift verwiesen wird, sollte der Verweis auch formal korrekt sein. Dazu Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 235 „Wird auf eine andere Rechtsvorschrift verwiesen, muss sie grundsätzlich mit einem Vollzitat angeführt werden (vgl. Rn. 168 ff.)“ und via Rn. 171 „Ausnahmen vom Vollzitat sind möglich, beispielsweise wenn Gesetze und Verordnungen im laufenden Text eines Stammgesetzes oder einer Stammverordnung wiederholt zitiert werden. Dann ist das Vollzitat nur bei der ersten Nennung im Text erforderlich, bei den Wiederholungen genügt der Zitiername (Rn. 173).“ zu Rn. 173 „Zitiername eines Gesetzes oder einer Rechtsverordnung ist die Bezeichnung (Rn. 324 ff.), d. h. die Überschrift ohne eine Abkürzung. Wurde eine Kurzbezeichnung (Rn. 331 ff.) festgelegt, ist nur diese der Zitiername.“ Der Zitiername

des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist somit „Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz“.

Ein „§ 2 Abs. (2)“ ist seit der 1. Ergänzungsvorlage nicht mehr Teil des Satzungsvorschlags. Es sollte daher auch nicht auf ihn verwiesen werden.

Die Schlussbestimmungen enthalten nur eine salvatorische Klausel, die, wenn überhaupt, Sinn nur in privatem Vertragsrecht hat. Genausowenig wie bei anderen städtischen Satzungen brauchen wir derartige Klauseln hier. Darüber hinaus bleibt auch völlig unklar, warum es gerade die „wirtschaftlichen Auswirkungen“ sein sollten, denen möglichst nahe gekommen werden soll.